

06GV/20/029

Beschlussvorlage
öffentlich

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Holldorf

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Katja Lau	<i>Datum</i> 19.10.2020 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf (Entscheidung)	07.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Holldorf beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Holldorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) und bestätigt die dazugehörige Kalkulation (siehe Anlage).

Sachverhalt

Laut Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Holldorf waren die Gebühren für die Straßenreinigung neu zu kalkulieren, da der angestrebte Kostendeckungsgrad in Höhe von 75 % bisher nicht erreicht werden konnte. Neben den Tarifen hat sich auch die Bemessungsgrundlage zur Veranlagung geändert. Es werden jetzt die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird angesetzt. Dies wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte so gefordert, um Ungleichbehandlungen von Teil- und Vollhinterliegern vorzubeugen. Ebenfalls geändert wurde der Grundstücksbegriff. Als Grundstück im Sinne der Straßenreinigungsgebührensatzung ist nun grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne gemeint und nicht mehr der zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet. Zur Berechnung der Flächenmeter sind genaue Flächenangaben notwendig, die man anhand des Grundbuches eindeutig nachweisen kann. Bei der Ermittlung der Fläche der wirtschaftlichen Einheit eines Grundstückes ist davon auszugehen, dass die Werte ungenau und damit auch anfechtbar sind.

rechtliche Grundlagen

Kommunalverfassung M-V (KV M-V), Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V), Straßen- und Wegegesetz (StrWG)

Finanzielle Auswirkungen

Kostendeckung der Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 75 % .

Anlage/n

1	Gebührenkalkulation Straßenreinigung_Winterdienst Holldorf (öffentlich)
2	Straßenreinigungsgebührensatzung Holldorf (öffentlich)
3	Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung (öffentlich)

Gebührenkalkulation Straßenreinigung / Winterdienst_Holldorf ab 01.01.2021

Straßenbezeichnung	Ortsteil	gesamte zu reinigende Strecke	Kosten		Gemeinkosten (Müll/Laub)	Gesamtkosten	Gebührensatz je m
			Winterdienst Straße	Straßen- reinigung			
			7.811,13 €	1.469,65 €	2.490,37 €	11.771,15 €	
Reinigungsklasse 1 (Straßenreinigung und Winterdienst Straße)							
An der Kreuzung 2, 4, 5	Ballwitz	159	67,51 €	44,67 €	21,52 €	133,70 €	
Lange Straße	Holldorf	3115	1.322,53 €	875,23 €	421,65 €	2.619,42 €	
Hauptstraße 1-26, 28	Rowa	1826	775,45 €	513,18 €	247,23 €	1.535,86 €	
Stargarder Straße	Rowa	130	55,25 €	36,56 €	17,61 €	109,42 €	
Gesamt		5231	2.220,73 €	1.469,65 €	708,02 €	4.398,40 €	0,84 €
Reinigungsklasse 2 (Winterdienst Straße)							
Dorfstraße	Ballwitz	1435	609,25 €		194,25 €	803,50 €	
Kastanienweg	Ballwitz	361	153,27 €		48,87 €	202,13 €	
Schwarzer Weg	Holldorf	600	254,74 €		81,22 €	335,96 €	
Ackerstraße	Rowa	1385	588,03 €		187,48 €	775,50 €	
Gutsweg	Rowa	978	415,23 €		132,38 €	547,61 €	
Querstraße	Rowa	192	81,52 €		25,99 €	107,51 €	
Schmaler Weg	Rowa	698	296,35 €		94,48 €	390,83 €	
Hauptstraße 27, 29 - 36	Rowa	1505	638,97 €		203,72 €	842,69 €	
Nemerower Str.	Rowa	1603	680,58 €		216,99 €	897,57 €	
Blankenseer Weg	Holldorf	436	185,22 €		59,05 €	244,28 €	
Feldweg	Rowa	267	113,36 €		36,14 €	149,50 €	
Grüner Weg	Rowa	1411	599,07 €		191,00 €	790,06 €	
Kirchsteg	Rowa	139	59,01 €		18,82 €	77,83 €	
Rundweg	Rowa	665	282,34 €		90,02 €	372,35 €	
Wiesenweg	Rowa	975	413,95 €		131,98 €	545,93 €	
Kurzer Weg	Rowa	365	154,97 €		49,41 €	204,37 €	
Lindenweg	Ballwitz	152	64,53 €		20,58 €	85,11 €	
Gesamt		13167	5.590,40 €		1.782,35 €	7.372,75 €	0,56 €
Gesamt		18398	7.811,13 €	1.469,65 €	2.490,37 €	11.771,15 €	

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Holldorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Holldorf wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Holldorf erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Holldorf gehören die Ortsteile Ballwitz und Rowa.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührensschuldner.
- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr sind die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird.
- (2) Die Flächenmeter sind die Quadratwurzel aus der gesamten Fläche des Grundstücks. Bei der Ermittlung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet, darunter liegende Bruchteile werden auf volle Meter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Flächenmeter jährlich

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| a. in der Reinigungsklasse 1 | 0,84 Euro / Meter |
| b. in der Reinigungsklasse 2 | 0,56 Euro / Meter |

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.
- (3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (4) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Holldorf zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
 - a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
 - b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7
Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 7 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung genannten Grundstücke.
- (3) Straßenreinigungsgebühren werden für anliegende Grundstücke und auch für die durch die Straße erschlossenen Hinterliegergrundstücke erhoben.
- (4) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

§ 8
Auskunfts – und Duldungspflicht

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Holldorf das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.2011 außer Kraft.

Holldorf, 14.12.2020

Borchardt
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Holldorf
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Holldorf vom 09.05.2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holldorf am 09.05.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Holldorf erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglichen Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Holldorf gehören die Ortsteile Holldorf, Rowa und Ballwitz.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Holldorf.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.
Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Quartals des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel im Grundbuch erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbraucherrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte Gebührenpflichtiger.

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Holldorf
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Holldorf wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Holldorf erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Holldorf gehören die Ortsteile Ballwitz und Rowa.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- (2) Keine Änderung
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührensschuldner.
- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 4 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung bestehen.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
 1. für Vorderliegergrundstücke, die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 2. für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtlänge zulässig.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | | |
|----|---------------------------|-----------------|
| a. | in der Reinigungsklasse 1 | 0,43 Euro/Meter |
| b. | in der Reinigungsklasse 2 | 0,30 Euro/Meter |

Die Gebührenkalkulation ist alle 3 Jahre zu überarbeiten.

**§ 5
Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsg Gebühr sind die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird.
- (2) Die Flächenmeter sind die Quadratwurzel aus der gesamten Fläche des Grundstücks. Bei der Ermittlung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet, darunter liegende Bruchteile werden auf volle Meter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Flächenmeter jährlich

- | | | |
|----|---------------------------|-------------------|
| a. | in der Reinigungsklasse 1 | 0,84 Euro / Meter |
| b. | in der Reinigungsklasse 2 | 0,56 Euro / Meter |

**§ 5
Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.
- (2) Keine Änderung
- (3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (4) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Holldorf zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich

Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Holldorf und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
 - a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
 - b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke und die durch die Straße erschlossenen hinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Keine Änderung
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 7 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung genannten Grundstücke.
- (3) Straßenreinigungsgebühren werden für anliegende Grundstücke und auch für die durch die Straße erschlossenen Hinterliegergrundstücke erhoben.
- (4) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

**§ 8
Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Holldorf vom 16. Januar 2008 außer Kraft.

Gemeinde Holldorf, 09. Mai 2011

gez. Borchardt
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**§ 8
Auskunfts – und Duldungspflicht**

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Holldorf das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.2011 außer Kraft.

Holldorf, 14.12.2020

Borchardt
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.